



C4.8

Brandschutzordnung

Maßnahmen zur Verhütung von Bränden, Verhalten bei Bränden und Notständen

Präambel

Die Fraport AG hat diese Brandschutzordnung (BSO) erstellt, um gesetzlichen Anforderungen aus Verkehrs-, Bau- und Brandschutzrecht zu entsprechen. *Sie ist eine Ergänzung zum Teil II, Ziffer 5 "Sicherheitsbestimmungen" der C2.1 Flughafen-Benutzungsordnung.* Die Brandschutzordnung ist die Zusammenfassung von Grundregeln zur Brandverhütung und der zu treffenden Selbsthilfemaßnahmen bei Bränden oder sonstigen Schadensereignissen. Sie informiert über die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

Die Brandschutzordnung ist gemäß DIN 14096 gegliedert und richtet sich:

- in Abschnitt 1 an alle Besucher des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main (**BSO Teil A**),
- in Abschnitt 2 an alle Beschäftigten, Dienstleister und Kunden des Verkehrsflughafens Frankfurt Main und Beschäftigten auf dem Flughafengelände (**BSO Teil B**),
- in Abschnitt 3 an alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt Main (**BSO Teil C**).

Die Brandschutzordnung dient:

- der Sicherheit der Fluggäste, Besucher und Beschäftigten
- dem Schutz der Umwelt
- der Erhaltung der Arbeitsplätze und dem Schutz der Unternehmenswerte

und somit den Interessen der Allgemeinheit.

Erbbauberechtigte, Firmen und Behörden im Bereich des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main können eine eigene Brandschutzordnung erstellen, diese ist jedoch zuvor mit dem „Vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz“ der Fraport AG abzustimmen.

Die eigene Brandschutzordnung darf grundsätzlich nicht im Widerspruch zur Brandschutzordnung der Fraport AG stehen.

Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.0		Erstellung (vorläufige Regelung)	Dr. A. Rückert
1.1	18.02.2016	Überarbeitung	Dr. A. Rückert

Status	Veröffentlichen in:
<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> Skynet
<input checked="" type="checkbox"/> Freigegeben	<input checked="" type="checkbox"/> GalaxyNet
	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
Veröffentlichung im GalaxyNet bzw. Internet kann nur bei Vorliegen der Richtlinie in Deutsch und Englisch erfolgen.	









Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
0	Titelblatt, Präambel.....	1
	Version	2
	Inhaltsverzeichnis	3
Präambel	1	
1.	BSO Teil A	5
2.	BSO Teil B	6
2.1	Einleitung	6
2.2	Brandverhütung.....	6
2.3	Brand- und Rauchausbreitung.....	6
2.4	Flucht- und Rettungswege	6
2.5	Melde- und Löscheinrichtungen	6
2.6	Verhalten im Brandfall	7
2.7	Brand melden.....	7
2.8	Alarmsignale und Anweisungen beachten	7
2.9	In Sicherheit bringen.....	7
2.10	Löschversuch unternehmen	8
2.11	Besondere Verhaltensregeln.....	8
3.	BSO Teil C	8
3.1	Einleitung	8
3.2	Brandverhütung.....	8
3.3	Alarmierung	10
3.4	Sicherheitsmaßnahmen	10
3.5	Löschmaßnahmen.....	10
3.6	Vorbereitung für den Feuerwehreinsatz	10
3.7	Sonderregelungen (alphabetische Auflistung)	10
3.7.1	Abfertigungspositionen, Brandschutz.....	10
3.7.2	Abfertigung von Luftfahrzeugen	11
3.7.3	Aufzüge	11
3.7.4	Batterien, Akkumulatoren und zugehörige Ladestationen	11
3.7.5	Bauliche Anlagen, Ingebrauchnahme, Hinweise für Planer	11
3.7.6	Baustellen.....	11
3.7.7	Besteigen / Befahren von Behältern, Schächten oder Gruben	12
3.7.8	Betanken auf Vorfeldflächen	12
3.7.8.1	Abfertigungsgeräte	12
3.7.8.2	Luftfahrzeuge.....	12
3.7.9	Bombendrohung	13
3.7.10	Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen	13
3.7.11	Brandschutztechnische Einrichtungen, Außerbetriebnahme	13
3.7.12	Brandschutztüren, -tore, -klappen	14
3.7.13	Dokumentenrettung.....	14
3.7.14	Elektroarbeiten	14
3.7.15	Fahrwerksbrände.....	14
3.7.16	Feuergefährliche Arbeiten	14
3.7.17	Feuerwehrpläne.....	14
3.7.18	Feuerwehrezufahrten	15
3.7.19	Feuerwerk.....	15
3.7.20	Flucht- und Rettungswege	15

3.7.21	Gefahrstofflagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
3.7.22	Nutzungsänderung, Veranstaltungen	15
3.7.23	Radioaktive Strahler	15
3.7.24	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	15
3.7.25	Rauchverbot	16
3.7.26	Reinigung	16
3.7.27	Schließanlagen	16
3.7.28	Tensatoren	16
3.8	Rufnummern	16

1. BSO Teil A

Teil A der Brandschutzordnung ist ein Aushang.

	Brände verhüten	Prevent Fire	
Verhalten im Brandfall		In case of fire	
Ruhe bewahren		Keep calm	
			
Brand melden	Report the Fire		
<ul style="list-style-type: none">• Druckknopfmelder betätigen• Telefon: 112• Handy: 069 690 112	<ul style="list-style-type: none">• Push the alarm button• Phone: 112• Mobile: 069 690 112		
			
In Sicherheit bringen	Evacuate the area		
<ul style="list-style-type: none">• Gefährdete Personen mitnehmen• Türen schließen• Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen• Aufzug nicht benutzen• Auf Anweisungen achten	<ul style="list-style-type: none">• Help others who are in obvious danger• Close the doors behind you• Follow designated escape routes• Do not use elevators• Follow instructions		
			
Löschversuch unternehmen	Start fire fighting		
<ul style="list-style-type: none">• Feuerlöscher benutzen• Wandhydrant/ Löschschauch benutzen	<ul style="list-style-type: none">• Use fire extinguisher• Use fire hose or wall-mounted fire hose reel		

2. BSO Teil B

2.1 Einleitung

Die Brandschutzordnung gilt für alle Beschäftigten, Dienstleister und Kunden des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main und Beschäftigten auf dem Flughafengelände. Sie gibt Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen und auf das Verhalten im Brandfall. Alle Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Die Beschäftigten haben sich und sind über die Brandgefahren in ihrem Arbeitsbereich sowie über die Maßnahmen bei Gefahr zu informieren.

2.2 Brandverhütung

- Der Umgang mit offenem Feuer ist grundsätzlich untersagt.
- Rauchen ist nur in gekennzeichneten Flächen und ausgewiesenen Rauchereinrichtungen erlaubt.
- Tabakreste sind ausschließlich in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.
- Feuergefährliche Arbeiten dürfen abseits der hierfür ausgewiesenen Arbeitsplätze nur mit Genehmigung des Flughafenbrandschutzes durchgeführt werden.
- Private elektrische Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Vorgesetzten betrieben werden. Sie müssen den VDE-Bestimmungen und der DGUV Vorschrift 3 entsprechen.
- Halten Sie Ordnung am Arbeitsplatz!
Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.
- Anzeichen, die auf einen Brand hindeuten (Brandgeruch, Rauchentwicklung), muss unverzüglich nachgegangen werden.

2.3 Brand- und Rauchausbreitung

- Die Funktion der Brandschutzabschlüsse, Rauchabschlüsse, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist stets sicherzustellen. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht unterkeilt oder aufgebunden werden.

2.4 Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sowie Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten!
- Sicherheitskennzeichnungen sowie die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden!
- Sie sind verpflichtet, sich die an ihrem Arbeitsplatz vorhandenen Rettungswege einzuprägen.

2.5 Melde- und Löscheinrichtungen

- Meldeeinrichtungen sind Druckknopfmelder und Telefone.

- Löscheinrichtungen sind Feuerlöscher und Wandhydranten.
- Sie sind verpflichtet, sich über den Standort der in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen zu informieren. In die Bedienung der Geräte wird im Rahmen der jährlichen Unterweisung durch den Vorgesetzten theoretisch eingewiesen.

2.6 Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren – die größte Gefahr ist Panik!
- Rettung von Menschenleben hat Vorrang vor der Brandbekämpfung!

2.7 Brand melden

- Jeder, der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich zu melden! Druckknopfmelder drücken oder Telefon 112 oder Handy 069-690-112
- Bei Brandmeldungen sind folgende Angaben erforderlich:
 1. WER meldet?
 2. WAS brennt?
 3. WIE VIELE Betroffene / Verletzte?
 4. WO brennt es?
 5. WARTEN auf Rückfragen!

2.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Auf die akustischen und optischen Alarmsignale und Durchsagen hin verlassen alle Personen den betroffenen Bereich.

2.9 In Sicherheit bringen

- Bringen Sie sich, Ihre Kollegen, Kunden und Besucher in Sicherheit. Niemand darf zurückbleiben!
- Geräte und Maschinen – wenn möglich – abschalten!
- In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.
- Wenn möglich Türen schließen.
- Festgelegte, gekennzeichnete und rauchfreie Fluchtwege benutzen!
- Keine Aufzüge benutzen!
- Anweisungen der Feuerwehr befolgen.
- Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen sich am Fenster bemerkbar machen!
- Holen Sie nicht erst Ihre Garderobe und persönlichen Gegenstände, sondern gehen Sie direkt über die Fluchtwege ins Freie!
- Nach dem Verlassen des Gebäudes ist der abgesprochene Sammelplatz aufzusuchen!

- Sollten Personen vermisst werden, ist dies unverzüglich der Feuerwehr zu melden!
- Gebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten.

2.10 Löschversuch unternehmen

- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen.
- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher / Wandhydranten) zu bekämpfen.
- Brennende Personen nicht fortlaufen lassen! Diese in Jacken o.ä. hüllen und auf dem Fußboden hin und her wälzen.
- Achten Sie auf Rückzugswege!

2.11 Besondere Verhaltensregeln

- Wichtige Unterlagen und wertvolle Güter falls möglich sichern!
- Brennbare Gegenstände – soweit möglich – aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen!
- Fenster müssen nach Arbeitsschluss grundsätzlich geschlossen werden.
- Störungen sowie Beschädigungen an Melde- und Löscheinrichtungen sind umgehend der Störmeldestelle der Fraport AG zu melden.
Intern: 119
Extern: 069-690-73932

Haben Sie noch Fragen?

Das Team des Vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes steht Ihnen gerne zur Verfügung.
Telefon: 069-690-28398

3. BSO Teil C

3.1 Einleitung

Dieser Abschnitt gilt für alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt Main. Dies sind:

- Brandschutzbeauftragte
- Brandschutzhelfer
- Räumungshelfer
- Betriebliche Vorgesetzte

3.2 Brandverhütung

Brandverhütung hat die oberste Priorität und deshalb sind folgende aufgeführte Punkte zu erfüllen:

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Anlagen, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen sowie bei Veranstaltungen.
- Überwachung der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscheinrichtungen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen, Feststellanlagen an Brandschutztüren und -toren, Türentriegelungsanlagen der Notausgänge, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Wandhydranten, Blitzschutzanlagen, etc.)
- Überprüfung der Verkehrswege, Rettungswege und Notausgänge, sowie der Stellflächen für die Feuerwehr
- Überwachung und Kontrolle sowie Aktualisierung von Hinweis- und Sicherheitskennzeichnungen
- Regelmäßige, nachweisliche Information der Mitarbeiter und der eingesetzten Fremdfirmen hinsichtlich der Brandschutzordnung.
- Private elektrische Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Vorgesetzten betrieben werden. Sie müssen den VDE-Bestimmungen und der DGUV Vorschrift 3 entsprechen. Sie müssen standsicher auf einer nicht brennbaren und nicht wärmeleitenden Unterlage, in ausreichendem Abstand von brennbaren Materialien aufgestellt werden und den turnusmäßigen Prüfungen für „nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel“ unterliegen.
- Überwachung der Abschaltung von elektrischen Geräten nach Arbeitschluss, in Pausen oder wenn die Arbeitsräume längere Zeit unbeaufsichtigt sind.
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten)
- Überwachung des Rauchverbots und des Umgangs mit offenem Feuer. Feuerstellen, Feuerschalen, offene Kamine usw., die z.B. mit Bio-Ethanol oder ähnlichem betrieben werden, sind verboten.
- Lagern, Verkauf und Benutzung von Feuerwerkskörpern aller Art ist auf dem gesamten Flughafengelände untersagt
- Selbstentzündliche, brennbare Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Nach Arbeitschluss sind diese Behälter an den dafür vorgesehenen Abfallstellen zu entleeren. Brennbare und/oder explosive Stoffe, einschließlich Spraydosen und Druckgasflaschen dürfen in der Nähe von Feuerstellen/Heizeinrichtungen nicht gelagert werden.
- Brennbare Flüssigkeiten sind - auch in kleineren Mengen - ausschließlich in bruchsicheren Behältern aufzubewahren. Diese Behälter müssen nach erfolgter Füllung/Entnahme sofort verschlossen und zum festgelegten Aufbewahrungsort (verschließbare Sicherheitschränke etc.) gebracht werden.
- Alle Gebinde mit leichtentzündlichen, brandfördernden Flüssigkeiten sowie sonstigen Gefahrstoffen sind nach Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen und zu lagern. Außer dem Symbol muss auf diesen Gefäßen in Klartext der Inhalt angegeben werden, d.h. es dürfen keine verschlüsselten Inhaltsangaben gemacht werden.

- Fortschreiben von Feuerwehrplänen (siehe DIN 14095)
- Durchführung von Brandschutz- und/oder Räumungsübungen
- Information der Feuerwehreinsatzkräfte

3.3 Alarmierung

- Veranlassung von Maßnahmen im Zusammenwirken mit der Einsatzleitung (wie z.B. notwendige Räumungen)
- Information der Feuerwehreinsatzkräfte
- Veranlassung von Schaltvorgängen an Be- und Entlüftungsanlagen gemäß Alarmplan oder auf Anweisung der Flughafenfeuerwehr.

3.4 Sicherheitsmaßnahmen

- Kontrollieren (soweit gefahrlos möglich!), ob sich noch Personen im Gebäude befinden, insbesondere in den Sanitärräumen, Besprechungszimmern und Nebenräumen.
- Zur weiteren Unterstützung der Einsatzleitung zur Verfügung stehen.
- Fremde und behinderte Personen betreuen.
- Sachwerte bergen, auf Anweisung.

3.5 Löschmaßnahmen

- Löschversuch mit dem Feuerlöscher oder Wandhydranten unternehmen.
- Nichtautomatische Löschanlagen (z. B. Sprühflutanlagen, Berieselungsanlagen) in Betrieb nehmen, gemäß Alarmplan oder auf Anweisung der Flughafenfeuerwehr.
- Den Einsatzleiter der Feuerwehr einweisen.
- Brandspuren nicht beseitigen; diese können der Feststellung der Brandursache dienen.

3.6 Vorbereitung für den Feuerwehreinsatz

- Brandstelle und Umgebung freimachen.
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahme-/Einspeisestellen für Löschwasser freihalten.
- Lotsen aufstellen.
- Schlüssel oder Codekarten bereithalten, Zugänge ermöglichen.

3.7 Sonderregelungen (alphabetische Auflistung)

Dieser Abschnitt richtet sich an Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit besondere Brandschutzregeln zu beachten haben.

Nachfolgend eine alphabetische Auflistung zu häufig vorkommenden technischen Anlagen und Arbeitsverfahren.

3.7.1 Abfertigungspositionen, Brandschutz

Zum Thema „Brandschutzmaßnahmen auf den Abfertigungspositionen am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main“ steht ein vom Flughafenbrandschutz erstelltes Merkblatt zur Verfügung. Dieses kann bei FlughafenbrandschutzFTC@fraport.de angefordert werden.

3.7.2 Abfertigung von Luftfahrzeugen

Für einen Notfall muss durch den Ramp-Agenten die Kommunikation in die Kabine / Cockpit so sichergestellt werden, dass im Gefahrenfall alle Personen an Bord des Flugzeuges unmittelbar über eine notwendige Evakuierung informiert werden.

Flucht- und Rettungswege an Luftfahrzeugen (Fluggastbrücken, Fluggast-/Service-treppen) sind stets freizuhalten.

Das Abstellen von Fahrzeugen unter Luftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Das Unterlaufen von Tragflächen durch Passagiere ist verboten.

Die Fraport AG hält auf den Abfertigungspositionen für Treibstoffbrände geeignetes Löschgerät vor. Während der Bodenabfertigung durch den Bodenverkehrsdienstleister müssen Personen vor Ort sein, die für eine erste Bekämpfung von Treibstoffbränden ausgebildet sowie in der Handhabung der vorgehaltenen Löschgeräte zur Erstbrandbekämpfung eingewiesen sind. Ausbildungs- und Einweisungsnachweis sind auf Verlangen vorzuzeigen.

3.7.3 Aufzüge

Im Brandfalle ist die Benutzung der Aufzüge verboten. Es besteht Erstickungsgefahr, daher sind die Mitarbeiter hierüber zu informieren und alle Aufzüge entsprechend zu kennzeichnen.

3.7.4 Batterien, Akkumulatoren und zugehörige Ladestationen

Batterieanlagen werden im Allgemeinen mit niedrigen Gleichspannungen betrieben. Bei Fehlern können hohe Ströme auftreten, die eine große Brandgefahr darstellen. Setzt die Batterie Wasserstoff beim Betreiben frei, besteht zusätzlich eine erhebliche Explosionsgefahr.

Lithium-Ionen-Akkus können sich bei äußerer Krafteinwirkung selbst zersetzen und eine Brandgefahr verursachen. Der Einsatz von Lithium-Ionen-Akkus in Elektrofahrzeugen bedarf der Zustimmung der Vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes.

Batterieladestationen sind nach den Spezialvorschriften und -richtlinien zu errichten und zu betreiben, der Vorbeugende Brand- und Explosionsschutz berät hierzu.

3.7.5 Bauliche Anlagen, Ingebrauchnahme, Hinweise für Planer

Für Planer von baulichen Anlagen am Verkehrsflughafen Frankfurt Main hat der Flughafenbrandschutz Merkblätter ausgearbeitet. In diesen Merkblättern sind alle erforderlichen Maßnahmen aufgeführt, die vom Planer vor Ingebrauchnahme einer baulichen Anlage zu erbringen sind.

3.7.6 Baustellen

Die Einrichtung von Baustellen, Baustelleneinrichtungsflächen, Bauzäunen usw. ist grundsätzlich mit dem Vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz abzustimmen.

3.7.7 Besteigen / Befahren von Behältern, Schächten oder Gruben

Neben der Gefahr einer Verletzung durch Sturz, kann eine besondere Gefährdung durch Gase und Dämpfe sowie Sauerstoffmangel entstehen. Weiterhin können aufgrund räumlicher Enge oder großen Höhen, z.B. in Silos oder Schächten, psychische Belastungen auftreten.

Vor dem Beginn solcher Arbeiten, muss eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Vorbeugenden Brandschutz erfolgen, damit Rettungsmaßnahmen vorbereitet werden können.

3.7.8 Betanken auf Vorfeldflächen

3.7.8.1 Abfertigungsgeräte

Die Betankung von Abfertigungsgerät ist während des laufenden Betriebes des Motors des Abfertigungsgerätes nicht zulässig.

Die Betankung hat so zu erfolgen, dass weder der Tankwagen, noch das Abfertigungsgerät näher als 15 m an einem Luftfahrzeug steht und kein Schlauch unter dem Luftfahrzeug entlang führt.

3.7.8.2 Luftfahrzeuge

Alle Personen, die mit Flugtreibstoffen oder anderen brennbaren Flüssigkeiten umgehen, müssen mit dem Löschen von Bränden vertraut sein und regelmäßig in Brandschutzmaßnahmen geschult werden.

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in Hallen oder anderen umschlossenen Räumen, sondern nur auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem geschlossenen Raum be- oder enttankt werden, so ist dies nur mit Genehmigung und besonderem Brandschutz durch die Flughafenfeuerwehr zulässig. Tankfahrzeuge müssen dabei außerhalb der Halle stehen. Tankfahrzeuge dürfen Hallen nicht befahren.

Beim Umfüllen von Treibstoffen sowie bei der Be- und Enttankung von Luftfahrzeugen müssen alle Transportmittel, Gefäße und Schläuche (Tankwagen, Hydranten, Luftfahrzeuge) zur Ableitung statischer Elektrizität ordnungsgemäß geerdet sein.

Tankfahrzeuge müssen mit geeigneten Feuerlöschern versehen sein. Zwei Feuerlöscher mit mindestens je 6 kg Löschpulver sind beim Be- oder Enttankungsvorgang griffbereit vorzuhalten.

Bei Luftfahrzeug-Betankung über Unterflurhydrant ist dieser als Gefahrenstelle kenntlich zu machen und abzusichern. Ebenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, die das Überfahren von Tankschläuchen und Erdungskabel verhindern. Das Notventil im Hydrantenschacht muss mit einer Reißleine versehen sein, mit welcher es bei Gefahr unverzüglich geschlossen werden kann. Die Reißleine muss griffbereit bis zum Bedienungsstand des Dispensersfahrzeugs (Servicers) verlegt sein.

Während des Betankens und Enttankens von Luftfahrzeugen mit Kraftstoffen mit einem Flammpunkt größer 35°C (z.B. Kerosin vom Typ Jet A1) dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen (8 m Durchmesser um die Tankentlüftungsöffnungen) Fahrzeuge nur verkehren, soweit dies zur direkten Versorgung des Luftfahrzeuges erforderlich ist.

Bei Kraftstoffen mit einem Flammpunkt kleiner 35°C (z.B. AVGAS) beträgt der Durchmesser 15 m von den Tankentlüftungsöffnungen einzuhalten.

Desgleichen sind alle Tätigkeiten, bei denen Funken oder andere Zündquellen entstehen können, im 8 m bzw. 15 m Durchmesser um die Entlüftungsöffnungen während der gesamten Betankungszeit grundsätzlich untersagt.

Ein direkter Fluchtweg für das Tankfahrzeug ist jederzeit freizuhalten.

Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden.

Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Fracht und Fahrzeugen sind in diesen Bereichen nicht erlaubt.

Bei Austritt von Kraftstoff sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Sicherheitsabstand von 15 m zum äußeren Rand der Lache beachten.
- Flughafenfeuerwehr unverzüglich benachrichtigen (Festnetztelefon 112, bzw. Mobiltelefon 069-690-112).
- Bei akuter Brandgefahr oder größeren Kraftstoffaustritten ist der Druckknopffeuermelder unverzüglich zu betätigen, der an den Positionen gleichzeitig Notschalter für die gesamte Tankanlage ist.
- Die Gefahrenstelle ist bis zum Eintreffen der Flughafenfeuerwehr abzusichern, insbesondere gegen das Durchfahren mit Fahrzeugen.
- Bei Schäden an der Betankungsanlage, während der Betankung von Luftfahrzeugen, ist durch kräftiges Ziehen an der Sicherheitsreißeleine der angeschlossene Unterflurhydrant („Tankpit“) zu schließen, wenn gefahrlos möglich.

3.7.9 Bombendrohung

Im Fall einer Bombendrohung gelten, bis zum Eintreffen der Polizeikräfte, die Regelungen der C4.1 FRA Not.

3.7.10 Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen

Brandmeldeanlagen, Feuerlöscheinrichtungen und Entrauchungsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Beschilderungen – den Brandschutz betreffend – dürfen nicht zugestellt, überklebt oder verdeckt werden.

Gebrauchte und nicht betriebsbereite Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind dem Flughafenbrandschutz unverzüglich zu melden.

3.7.11 Brandschutztechnische Einrichtungen, Außerbetriebnahme

Die Außerbetriebnahme von brandschutztechnischen Einrichtungen, (z. B. Brandmelde-, Feuerlöschanlagen, Wandhydranten) am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main ist in jedem Fall rechtzeitig dem Flughafenbrandschutz anzuzeigen. Dies gilt grundsätzlich auch bei Schadensfällen an den Einrichtungen. Dem Antragsteller kann dann eine Genehmigung zur Außerbetriebnahme der brandschutztechni-

schen Einrichtungen, ggf. unter Auflagen, insbesondere Ersatzmaßnahmen, erteilt werden (entsprechendes Merkblatt und Formular zu erhalten bei Brandsicherheitsdienst@fraport.de).

Bei längerer Außerbetriebnahme muss der Versicherer über den vereinbarten Weg informiert werden, um keinen Versicherungsschutz zu verlieren.

3.7.12 Brandschutztüren, -tore, -klappen

Brandschutztüren, -tore und -klappen sind ständig geschlossen zu halten, es sei denn, sie sind mit einer ordnungsgemäßen im Brandfall selbstauslösenden Schließeinrichtung versehen. Die Türen sollen soweit möglich nach Betriebsschluss über Handschalter geschlossen werden.

3.7.13 Dokumentenrettung

Feuchte, nasse Dokumente können gerettet werden. Dazu muss die Flughafenfeuerwehr sofort nach Feststellung alarmiert werden. Bis zum Eintreffen der Flughafenfeuerwehr sind die Dokumente nicht zu bewegen und nicht zu behandeln. Die Flughafenfeuerwehr wird die Dokumente in Kunstoffsäcke und Umzugskartons verpacken, einfrieren und in eine externe Gefriertrocknung bringen. Dort wird das Wasser restlos entzogen, so dass alle Dokumente wieder lesbar sind. Beim Vorgang des Einpackens ist zu dokumentieren, welche Dokumente eingepackt werden.

3.7.14 Elektroarbeiten

Änderungen, Reparaturen und Erweiterungen an Elektroleitungen und Anlagen dürfen nur von dafür zuständigem Fachpersonal durchgeführt werden. Defekte Elektroeinrichtungen sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

3.7.15 Fahrwerksbrände

Fahrwerksbrände dürfen nicht von der Seite gelöscht werden. Es besteht Lebensgefahr durch abplatzende Felgenteile.

3.7.16 Feuergefährliche Arbeiten

Die Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten ist in jedem Fall vor Arbeitsaufnahme dem Flughafenbrandschutz anzuzeigen. Dem Antragsteller wird dann, ggf. unter Auflage, eine Genehmigung vor der Ausführung dieser Arbeiten erteilt (siehe auch entsprechende Verfahren/Merkblatt).

Für abgegrenzte Baustellen, Werkstätten und Bereiche Dritter (z.B. Erbbauberechtigte) kann eine „Berechtigung zur Erteilung von Genehmigungen zur Ausführung feuergefährlicher Arbeiten“ ausgestellt werden. Genehmigungen kann dann der zuständige Verantwortliche erteilen.

Bei Schweiß-, Schneid- und artverwandten Arbeiten hat der Ausführende sich zu vergewissern, dass durch Wärmeeinwirkungen und Funken keine Teile in Brand geraten können. Die ausführende Firma hat geeignete eigene Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Druckgasflaschen dürfen nach Arbeitsende nicht in Gebäuden gelagert werden.

3.7.17 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind für das Betriebsgelände des Verkehrsflughafen Frankfurt/Main auf Grundlage der DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen. In einem Merkblatt des Flughafenbrandschutzes konkretisieren Ausführungshinweise die Bestimmungen der DIN 14095.

Feuerwehrpläne sind nach baulichen Erweiterungen und Nutzungsänderungen sowie Änderungen von brandschutztechnischen Einrichtungen vom Betreiber zu beauftragen, mit dem Vorbeugenden Brandschutz abzustimmen und der Flughafenfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.

3.7.18 Feuerwehrzufahrten

Feuerwehrzufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind für Feuerlösch- und Rettungseinsätze jederzeit freizuhalten.

Diese Flächen sind auch in den Winterdienstplan aufzunehmen und schnee- und eisfrei zu halten. Sie dürfen keinesfalls als Schneeabladeflächen missbraucht werden.

3.7.19 Feuerwerk

Lagern, Verkauf und Benutzung von Feuerwerkskörpern aller Art ist auf dem gesamten Flughafengelände untersagt.

3.7.20 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. In Fluren, Treppenträumen und vor Notausgängen ist das Abstellen und Lagern von Gegenständen aller Art verboten. Rettungswege dürfen nicht durch nachträgliche Einbauten in der nutzbaren Breite eingeengt werden, auch nicht durch sog. Tensatoren zur Lenkung der Passagierströme.

3.7.21 Gefahrstofflagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Beförderung und Lagerung von gefährlichen Gütern aller Gefahrgutklassen, die beabsichtigte Lagerung und der Umgang mit Gefahrstoffen sowie das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen darf nur unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgen. Außerdem besteht grundsätzlich eine Anzeigepflicht bei der Organisationseinheit „Arbeitsschutz“, deren Zustimmung ist notwendig sowie gegebenenfalls eine behördliche Genehmigung.

3.7.22 Nutzungsänderung, Veranstaltungen

Jede Nutzungsänderung oder Veranstaltung in Räumlichkeiten der Fraport AG ist dem Flughafenbrandschutz zuvor schriftlich zu melden. Insbesondere sind für Veranstaltungen die besonderen Bestimmungen und Richtlinien der Hessischen Bauordnung (HBO) bzw. die Versammlungsstättenverordnung (VSO) zu beachten.

3.7.23 Radioaktive Strahler

Grundsätzlich sind alle radioaktiven Strahler, mobil oder festinstalliert (z.B. Messgeräte) vor Einbringen in das Flughafengelände anzumelden. Davon ausgenommen sind radioaktive Frachtstücke im Rahmen des Transportauftrages.

Röntengeräte sind als solche zu kennzeichnen und brauchen dann nicht angemeldet werden.

3.7.24 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Das Betätigen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen darf nur durch die Feuerwehr oder auf deren Anweisung vorgenommen werden.

3.7.25 Rauchverbot

Auf den Flugbetriebsflächen (Vorfelder, Rollbahnen, Start- und Landebahnen), in den Flugzeughallen, in den Gepäckförderanlagen, in den Gate-Gepäckräumen, in den begehbaren Kabelkanälen sowie in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Dies gilt auch beim Aufenthalt in Fahrzeugen und Luftfahrzeugen. Das Rauchen in den Terminals ist nur in Räumen bzw. an Stellen gestattet, die dafür eingerichtet und gekennzeichnet sind.

3.7.26 Reinigung

Zur Reinigung von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Geräten dürfen nur zugelassene nichtbrennbare Reinigungsmittel verwendet werden.

3.7.27 Schließanlagen

Um den Zugang der Feuerwehr zu allen Räumen in Notfällen sicherzustellen, ist der Austausch von Schließzylindern der Fraport Schließanlage nicht zulässig. Beim Einbau fremder Schließanlagen sind entsprechende Feuerwehr-Schlüsseltresore anzubringen und mit den passenden Schlüsseln oder Codekarten zu bestücken.

3.7.28 Tensatoren

Die Nutzer von Tensatoren in den Terminals sind verantwortlich, dass die Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigt werden (siehe Abschnitt 13 Terminalordnung).

3.8 Rufnummern

Brandschutzbeauftragter der Fraport AG	66520
Vorbeugender Brand- und Explosionsschutz	66533
Genehmigung feuergefährlicher Arbeiten, Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen	60019